



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Entgeltordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter

DAS REKTORAT

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1574 | Stand: 13. Mai 2025

Entgeltordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) und in Verbindung mit § 11 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 07.05.2025 die nachstehende Entgeltordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Versuchsstation Agrarwissenschaften ist mit ihren Standorten und Betriebsteilen eine ~~de-~~zentrale Betriebseinrichtung der Universität Hohenheim. Sie ist der Fakultät Agrarwissenschaften zugeordnet, deren Dekanin oder Dekan die Dienstaufsicht führt, § 15 Abs. 7 LHG. Die Versuchsstation Agrarwissenschaften steht allen Einrichtungen der Universität und deren Projektpartnerinnen und Projektpartnern im Rahmen von Kooperationsprojekten zur Verfügung. Sie stellt Versuchskapazitäten für Forschung und Lehre an der Universität Hohenheim bereit.

§ 2 Kosten

- (1) Kosten, die durch projektbedingten Mehraufwand entstehen, müssen von den Nutzerinnen oder den Nutzern übernommen werden.
- (2) Die Darstellung von Kostenaufwand und Finanzierung eines Forschungsprojektes ist Bestandteil des Antrags auf Nutzung von Versuchskapazitäten gemäß § 9 Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Versuchsstation Agrarwissenschaften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eine Vereinbarung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Versuchsstation und der Projektleiterin oder dem Projektleiter über die Höhe der von Projektleiterin oder vom Projektleiter zu tragenden Kosten ist eine Voraussetzung für die Zuweisung von Versuchskapazitäten.
- (3) Die nachfolgend genannten Entgelte beruhen auf Kalkulationen, die den spezifischen Aufwand (Flächenbewirtschaftung, Tierbereitstellung, Verbrauchsmaterial) umfassen. Personalkosten und/oder Steuern sind in den genannten Entgelten nicht enthalten.

Die Entgelte werden wie folgt festgelegt:

Leistung	Preis (netto) in €	MwSt (19%)	Preis (brutto) in €
	je m² und Jahr		
Versuche auf Kleinparzellen mit Parzellentechnik			
Einjährige Kulturen	0,90	0,17	1,07
Mehrjährige Kulturen	0,70	0,13	0,83
Mehrjähriges Grünland	0,50	0,10	0,60
Außenversuche (auf externem Pachtland) ¹	0,70	0,13	0,83
Versuche auf Großparzellen	0,30	0,11	0,41
	je ha und Jahr		
Versuche auf Betriebsschlägen mit Großflächentechnik ²			
Versuchsintensität/Ertragsausfall sehr gering	20,00	3,80	23,80
Versuchsintensität/Ertragsausfall gering	130,00	24,70	254,70
Versuchsintensität/Ertragsausfall mittel	250,00	47,50	297,50
Versuchsintensität/Ertragsausfall hoch	500,00	95,00	595,00
Versuchsintensität/Ertragsausfall sehr hoch	1.000,00	190,00	1.190,00
	je Tier und Tag		
Rinder			
Milchkühe	5,00	0,95	5,95
Färsenaufzucht	1,00	0,19	1,19
Kälberaufzucht	1,00	0,19	1,19
Schafe			
Mutterschafe o. Lamm	0,50	0,10	0,60
Lämmermast muttergebunden	1,00	0,19	1,19
Lämmermast o. Mutter	0,50	0,10	0,60
Schweine			
Zuchtsauen	2,80	0,53	3,33
Schweinemast	1,40	0,27	1,67
Ferkelaufzucht	0,80	0,15	0,95
Geflügel			
Legehennen	0,08	0,02	0,10
Masthühner ³	0,10	0,02	0,12
Puten ³	0,20	0,04	0,24

¹ Feld saatfertig. Pachtzins und Fahrtkosten sind hierin nicht enthalten.

² Lineare Zu- bzw. Abschläge bei abweichender Schlaggröße. Die Einordnung in eine Kategorie der Versuchsintensität bzw. des Ertragsausfalls nimmt der Leiter der Versuchsstation vor.

³ Ohne Kosten der Tierbeschaffung

Interne Nutzerinnen oder Nutzer zahlen Nettoentgelte. Externe Nutzerinnen oder Nutzer zahlen im Rahmen von einer Betätigung in der Auftragsforschung bzw. bei Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. mit Anwendung der Umsatzsteuerreform gem. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Bruttobeträge.

- (4) Die Entgelte für Laboranalysen werden anhand der Vorgaben der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Entgelte für dort nicht genannte Leistungen werden wie folgt festgelegt:

Leistung	Preis (netto) in €	MwSt (19%)	Preis (brutto) in €
Getreideanalytik Sedimentationswert (Doppelbestimmung) je Probe	1,25	0,24	1,49
Getreideanalytik Fallzahl (Doppelbestimmung) je Probe	1,25	0,24	1,49
Bodenproben ziehen (2 Einstiche je Parzelle) je Parzelle	0,70	0,13	0,83

Interne Nutzerinnen oder Nutzer zahlen Nettoentgelte. Externe Nutzerinnen oder Nutzer zahlen im Rahmen von einer Betätigung in der Auftragsforschung bzw. bei Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. mit Anwendung der Umsatzsteuerreform gem. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) Bruttobeträge.

- (5) Für besondere Versuchsaufwendungen, die nicht durch die in der Entgelttabelle genannten Werte abgedeckt sind, können in Ausnahmefällen spezifische Entgelte festgelegt werden. Die Festlegung spezifischer Entgelte erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Versuchsstation in Abstimmung mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter.
- (6) Die Entgelttabelle wird regelmäßig vom Fakultätsvorstand der Fakultät Agrarwissenschaften auf Angemessenheit geprüft.
- (7) Projekte, die externe Auftraggeberinnen oder externe Auftraggeber betreffen, werden zu Vollkosten kalkuliert. Die Einnahmen fließen der Versuchsstation Agrarwissenschaften zu.

§ 3 Mitarbeit

Ist die Durchführung eines Projektes mit den personellen Ressourcen der Versuchsstation Agrarwissenschaften allein nicht möglich, so erfolgt die personelle Absicherung durch die Projektleiterin oder den Projektleiter in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Versuchsstation.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt nicht für bereits bewilligte Forschungsprojekte und für Projekte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei Drittmittelgeberinnen oder Drittmittel-

telgebern beantragt worden sind. Die bisherige Entgeltordnung für die Versuchsstation Agrarwissenschaften zur Durchführung von Forschungsprojekten mit Mitteln Dritter (Amtliche Mitteilung Nr. 852 vom 21.08.2012) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 13.05.2025

gezeichnet.

Dr. Katrin Scheffer

Kanzlerin der Universität Hohenheim (stellvertretend für die Rektorin / den Rektor)